

Geschäftsverzeichnissnr. 1359
Urteil Nr. 18/99 vom 10. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 25 § 3 2° 1), 26 § 3 2° 1), 42 Absatz 2 und 43 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, erhoben von der VoE De Vlaamse Landeigendom und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE De Vlaamse Landeigendom, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Vrijwilligerslaan 243/2, L. Emmers, wohnhaft in 3930 Hamont-Achel, Bosstraat 182, J. Emmers, wohnhaft in 3930 Hamont-Achel, Bosstraat 182, P. Cox, wohnhaft in 3900 Overpelt, Molderhoevenstraat 140, J. Goris, wohnhaft in 2300 Turnhout, Leiseinde 11, J. Verbist, wohnhaft in 1150 Brüssel, Tervurenlaan 319, G. Verbist, wohnhaft in 2230 Herselt, Dieperstraat 17, und W. Maes-Den Broeck, wohnhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, Stationsstraat 71, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 25 § 3 2° 1), 26 § 3 2° 1), 42 Absatz 2 und 43 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 14. Juli 1998 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1998.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999

- erschienen

. RÄin G. Swartenbroux *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die klagenden Parteien fordern zunächst die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 25 § 3 2° 1) und von Artikel 26 § 3 2° 1) des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume.

Die beiden Artikel sind aufgenommen in Abschnitt 1 - über das « Flämische Ökologische Netz » (VEN) - von Kapitel V des Dekrets, das sich auf die Gebietspolitik bezieht.

Artikel 25 betrifft die « Großen Natureinheiten » (GEN) und besagt:

« § 1. In den GEN trifft die Flämische Regierung die notwendigen Maßnahmen, um vorrangig im Verhältnis zu anderen Funktionen die Natur und die natürlichen Lebensräume zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln. Neben den in Kapitel IV und in Abschnitt 4 dieses Kapitels angeführten Maßnahmen beziehen diese Maßnahmen sich auf:

1° die Förderung eines naturnahen Waldbaus und die Einrichtung von Waldschutzgebieten gemäß den Bestimmungen des Walddekrets;

2° den Erhalt, die Wiederherstellung und/oder die Abstimmung der Wasserwirtschaft auf Naturelemente von hoher Naturqualität, insbesondere die Wasserqualität, die Wassermenge und die natürliche Struktur der Wasserläufe sowie ihrer Randgebiete, ohne daß dies unverhältnismäßige Folgen für die umgebenden Bereiche hat;

3° den Schutz der Einsickerungsgebiete des Grundwassers;

4° den Erhalt und die Wiederherstellung des Mikroreliefs und der Landschaftsstruktur;

5° die zusätzliche Nutzung zu Erholungszwecken;

6° die zusätzliche Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken.

§ 2. Gemäß Artikel 48 wird für jedes GEN-Gebiet ein Naturleitplan erstellt. Der genehmigte Naturleitplan kann die Befreiungen von den Verbotsbestimmungen im allgemeinen Sinne gemäß § 3 2° sowie von den spezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 15 § 4 und § 5 Absätze 3 und 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel sowie die Ausarbeitung von besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 25 § 1 des vorliegenden Dekrets enthalten.

Dieser Naturleitplan kann ebenfalls im Rahmen der GEN einen Umkreis beinhalten, innerhalb dessen das Vorkaufsrecht gemäß Artikel 37 ausgeübt werden kann.

§ 3. In den GEN gelten folgende Vorschriften:

1° die Verwendung von Düngemitteln unterliegt dem Dekret vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel;

2° vorbehaltlich einer individuellen Befreiung durch die für Umweltschutz zuständige Verwaltung oder einer allgemeinen Befreiung ist es verboten:

1) Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Dieses Verbot gilt weder für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, in denen im Rahmen von Artikel 15 § 5 Absätze 2 und 4 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel eine Befreiung gilt, noch für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, die unter die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 oder von Artikel 15 §§ 1 bis 4 und 6 des vorstehend erwähnten Dekrets fallen, noch für die Grundstücke, die allein wegen der Tatsache, daß sie in der Zeit zwischen der Erklärung 95 und dem Inkrafttreten des Düngemitteldekrets erworben wurden, nicht in den Anwendungsbereich der vorstehend erwähnten Befreiung fallen, außer in gewissen, von der Flämischen Regierung bestimmten Fällen, wobei die Modalitäten oder Mittel präzisiert werden können, ohne jedoch ein vollständiges Verbot auferlegen zu können;

2) vorbehaltlich der Anwendung eines gemäß dem Walddekret vom 13. Juni 1990 genehmigten Bewirtschaftungsplans die Vegetation zu ändern, einschließlich der mehrjährigen Kulturpflanzen oder der kleinen Landschaftselemente;

3) das Bodenrelief zu ändern;

4) Arbeiten auszuführen, die direkt oder indirekt den Grundwasserspiegel senken, oder Maßnahmen zur Verstärkung der vorhandenen Ent- oder Bewässerung zu ergreifen;

5) die Struktur der Wasserläufe zu ändern.

Die Flämische Regierung legt nach Begutachtung des Rates und des MINA-Rates die Bedingungen und das Verfahren, die Frist und das Berufungsverfahren für die Gewährung von Befreiungen im Sinne von § 3 2° dieses Artikels fest.

Die Flämische Regierung kann unbeschadet der Anwendung der Artikel 18 und 19 für die vorhandenen genehmigten Trinkwassererschließungen und die dazugehörige genehmigte Menge eine allgemeine Befreiung von der Verbotsbestimmung in bezug auf die Ausführung von Arbeiten, die direkt oder indirekt den Grundwasserspiegel senken, gewähren. »

Artikel 26 betrifft die « Großen, in der Entwicklung befindlichen Natureinheiten » (GENO). Er besagt folgendes:

« § 1. In den GEN trifft die Flämische Regierung die notwendigen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der anderen Funktionen des Gebietes die Natur und die natürlichen Lebensräume zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Neben den in Kapitel IV und in Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels angeführten Maßnahmen können diese Maßnahmen sich beziehen auf:

1° die Förderung eines naturnahen Waldbaus und die Einrichtung von Waldschutzgebieten gemäß den Bestimmungen des Walddekrets;

2° den Erhalt, die Wiederherstellung und/oder die Abstimmung der Wasserwirtschaft auf Naturelemente von hoher Naturqualität, insbesondere die Wasserqualität, die Wassermenge und die natürliche Struktur der Wasserläufe sowie ihrer Randgebiete, ohne daß dies unverhältnismäßige Folgen für die umgebenden Grundstücke hat;

3° den Schutz der Einsickerungsgebiete des Grundwassers;

4° den Erhalt oder die Wiederherstellung des Mikroreliefs und der Landschaftsstruktur;

5° die Verwaltung der Naturwerte während oder nach Ablauf der wirtschaftlichen oder sonstigen Tätigkeiten, die in dem Gebiet stattfinden;

6° die zusätzliche Nutzung zu Erholungszwecken;

7° die zusätzliche Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken.

§ 2. Für jedes GENO-Gebiet wird gemäß Artikel 48 ein Naturleitplan erstellt. Der genehmigte Naturleitplan kann die Befreiungen von den Verbotsbestimmungen im allgemeinen Sinne gemäß § 3 2° sowie von den spezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 15 § 4 und § 5 Absätze 3 und 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel sowie die Ausarbeitung von besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 26 § 1 des vorliegenden Dekrets enthalten.

Dieser Naturleitplan kann im Rahmen der GENO einen Umkreis beinhalten, innerhalb dessen das Vorkaufsrecht gemäß Artikel 37 ausgeübt werden kann.

§ 3. In den GENO gelten folgende Vorschriften:

1° die Verwendung von Düngemitteln unterliegt dem Dekret vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel;

2° vorbehaltlich einer individuellen Befreiung gemäß § 2, die von der für Umweltschutz zuständigen Verwaltung gewährt wird, oder einer allgemeinen Befreiung ist es verboten:

1) Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Dieses Verbot gilt weder für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, in denen im Rahmen von Artikel 15 § 5 Absätze 2 und 4 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel eine Befreiung gilt, noch für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, die unter die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 oder von Artikel 15 §§ 1 bis 4 und 6 des vorstehend erwähnten Dekrets fallen, noch für die Grundstücke, die allein wegen der Tatsache, daß sie in der Zeit zwischen der Erklärung 95 und dem Inkrafttreten des Düngemitteldekrets erworben wurden, nicht in den Anwendungsbereich der vorstehend erwähnten Befreiung fallen, außer in gewissen, von der Flämischen Regierung bestimmten Fällen, wobei die Modalitäten oder Mittel präzisiert werden können, ohne jedoch ein vollständiges Verbot auferlegen zu können;

2) vorbehaltlich der Anwendung eines gemäß dem Walddekret vom 13. Juni 1990 genehmigten Bewirtschaftungsplans die Vegetation zu ändern, einschließlich der mehrjährigen Kulturpflanzen oder der kleinen Landschaftselemente;

3) das Bodenrelief zu ändern;

4) Arbeiten auszuführen, die direkt oder indirekt den Grundwasserspiegel senken, oder Maßnahmen zur Verstärkung der vorhandenen Ent- oder Bewässerung zu ergreifen;

5) die Struktur der Wasserläufe zu ändern.

Die Flämische Regierung legt nach Begutachtung des Rates und des MINA-Rates die Bedingungen und das Verfahren, die Frist und das Berufungsverfahren für die Gewährung von Befreiungen von den Vorschriften im Sinne von § 3 2° dieses Artikels fest.

Die Flämische Regierung kann unbeschadet der Anwendung der Artikel 18 und 19 für die vorhandenen genehmigten Trinkwassererschließungen und die dazugehörige genehmigte Menge eine allgemeine Befreiung von der Verbotsbestimmung in bezug auf die Ausführung von Arbeiten, die direkt oder indirekt den Grundwasserspiegel senken, gewähren. »

2. Die klagenden Parteien fordern ebenfalls die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 42 Absatz 2 und von Artikel 43 des Dekrets. Diese beiden Bestimmungen sind enthalten in «Unterabschnitt A. - Erwerb » von « Abschnitt 4. - Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume » von Kapitel V über die Gebietspolitik.

Artikel 42 besagt:

« Der Eigentümer eines Immobiliargutes kann dessen Erwerb durch die Flämische Regierung verlangen, wenn er nachweist, daß infolge der Ausweisung dieses Immobiliargutes als GEN oder GENO sein Immobiliargut eine erhebliche Wertminderung erfährt oder daß die Überlebensfähigkeit der bestehenden Betriebsführung gefährdet wird.

Die Flämische Regierung bestimmt im einzelnen die Bedingungen und das Verfahren dieser Kaufpflicht. Die Flämische Regierung legt die Berechnungsweise des Betrags des Kaufpreises, auf den der Eigentümer Anrecht hat, fest. Bei der Berechnung des Kaufpreises wird der Unterschied im Wert des Immobiliargutes vor der Aufnahme in das VEN und dem Wert nach dessen endgültiger Eingrenzung berücksichtigt.

Von der Summe, die der Eigentümer von der Flämischen Region in Anwendung dieses Artikels erhält, wird gegebenenfalls der Betrag abgezogen, den der Eigentümer wegen Schäden infolge eines Raumordnungsplans für dasselbe Immobiliargut erhalten hat. Wenn der Eigentümer eines Immobiliargutes von der obenerwähnten Möglichkeit des Zwangsankaufs durch die Flämische Region Gebrauch macht, kann er sich nicht mehr auf Raumordnungsschaden, Vermögensverlust, Schadensersatz oder eine andere Kaufverpflichtung seitens der Flämischen Regierung für dasselbe Immobiliargut berufen. »

Artikel 43 besagt:

« Wenn ein Immobiliargut verwendet wird, das innerhalb einer GEN oder einer GENO liegt, kann von der Flämischen Region eine Entschädigung gefordert werden, insofern ein Einkommensverlust infolge von Maßnahmen, die in diesen Gebieten gemäß Artikel 25 § 3 2° 1) oder Artikel 26 § 3 2° 1) gelten, nachgewiesen werden kann. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Was die VoE De Vlaamse Landeigendom betrifft

A.1.1. Die erste klagende Partei, die VoE De Vlaamse Landeigendom, sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, deren Vereinigungszweck gemäß Artikel 3 ihrer Satzung darin bestehe, die gemeinsamen Interessen ihrer gesamten Mitglieder im Zusammenhang mit ihren Rechten auf Immobiliargüter zu fördern und zu verteidigen. Dieser Zweck unterscheidet sich ausreichend vom allgemeinen Interesse und vom individuellen Interesse der Mitglieder. Seit der Gründung der Vereinigung im Dezember 1993 habe sie eine dauerhafte Tätigkeit

unter Beweis gestellt und setze sie sich tatsächlich ein für die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, unter anderem anlässlich der Erarbeitung des angefochtenen Dekrets. Die Eigentumsrechte der Mitglieder könnten durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt werden, so daß ihr Vereinigungszweck betroffen würde.

A.1.2. Die Flämische Regierung behauptet, die von der klagenden Vereinigung erteilte Information reiche keineswegs aus, um nachzuweisen, daß sie die Bedingungen erfülle, die der Hof bezüglich des Interesses der Vereinigungen ohne Erwerbzweck vorsehe. Im Gegenteil, der Vereinigungszweck der klagenden Partei sei im Grunde nichts anderes als die Förderung der auf jeden Fall individuellen Interessen der Mitglieder dieser Vereinigung.

A.1.3. Die klagende Partei stellt den Standpunkt der Flämischen Regierung in Abrede. Die objektive Beschaffenheit der Nichtigkeitsklage rechtfertige, daß das Interesse vor dem Hof im weiten Sinne ausgelegt werde, gerade weil das Verfahren in erster Linie auf die Verwirklichung des objektiven Rechtes ausgerichtet sei. Das kollektive Interesse, auf das sich eine Rechtsperson berufe, könne die Summe der individuellen Interessen der Mitglieder sein. Eine Handlung, die den Interessen der Mitglieder schade, würde gleichzeitig dem Zweck der Vereinigung schaden (siehe Urteil Nr. 16/91).

In der Flämischen Region seien 237.000 Hektar Waldgebiete, Schutzgebiete, Wälder in Naturgebieten und Gebiete mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht in die anerkannten landwirtschaftlichen Gebiete aufgenommen worden. Da die durch das angefochtene Dekret ins Auge gefaßte spezifische Gebietspolitik eine Fläche von 275.000 Hektar betreffe, werde nicht nur das vorstehend angeführte Gebiet verwendet werden, sondern es würden die restlichen fehlenden 38.000 Hektar sehr wahrscheinlich aus landwirtschaftlichen Gebieten entnommen. Unter diesen Umständen könne man ohne weiteres davon ausgehen, daß praktisch der größte Teil der Immobiliargüter der Mitglieder der klagenden Vereinigung in GEN oder GENO eingegliedert werden könnte. Dies laufe den Interessen der Mitglieder und dem Zweck der Vereinigung zuwider.

Was die zweite bis achte klagende Partei betrifft

A.2.1. Der zweite und der dritte Kläger seien Eigentümer von Wald- und Heidegrundstücken in ungeteiltem Eigentum. Der vierte Kläger sei Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die für Reitpferde benutzt würden. Der fünfte Kläger sei Eigentümer von Grundstücken, die in einer an ein Naturschutzgebiet grenzenden Pufferzone gelegen seien. Der sechste Kläger und der siebte Kläger seien Eigentümer von Waldgrundstücken, Weideland und Mähwiesen. Der achte Kläger sei Eigentümer von Waldgrundstücken.

Diese klagenden Parteien sind der Meinung, sie hätten ein Interesse an der Einreichung einer Nichtigkeitsklage, da die angefochtene Norm sich direkt und ungünstig auf ihre Eigentumsrechte auswirken könnte.

A.2.2. Nach Ansicht der Flämischen Regierung wiesen diese Parteien in keiner Weise nach, daß sie - oder ihre Parzellen - Gefahr liefen, durch die angefochtenen Maßnahmen betroffen zu sein.

Zunächst sei von einer Abgrenzung der GEN oder GENO noch keine Rede. Sodann müßten die Parzellen der klagenden Parteien, um für die Ausweisung als GEN oder GENO in Frage zu kommen, besonderen Bedingungen entsprechen, deutlich kohärente Gebiete und eine ausreichende, zusammenhängende Fläche aufweisen. Sie müßten in den Raumordnungsplänen eine besondere Bestimmung aufweisen. Keine der klagenden Parteien weise nach, daß dies der Fall sei für ihre Parzellen. Einige klagende Parteien führten sogar an, ihr Grundstück sei eine landwirtschaftliche Fläche, während landwirtschaftliche Gebiete nicht in Frage kämen für eine Aufnahme in das « Flämische Ökologische Netz » (VEN). Schließlich sei lediglich eine Fläche von 125.000 Hektar für die tatsächliche Verwirklichung des VEN - GEN und GENO zusammen - vorgesehen, und die klagenden Parteien erklärten nicht, warum ihre Parzellen zwingenderweise dazu gehören würden.

Um konkreter zu sein, verdeutlichten die klagenden Parteien in keiner Weise, daß oder warum ihre Parzellen durch das angefochtene Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betroffen sein würden oder gegebenenfalls daß diese Parzellen nicht in den Vorteil einer vollständigen Befreiung von diesem Verbot für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe gelangen könnten. Ebensowenig wiesen sie nach, daß ihre Parzellen im Fall einer etwaigen Ausweisung als GEN oder GENO eine ernsthafte Wertminderung erleiden würden oder daß die

Lebensfähigkeit der bestehenden Betriebsführung ernsthaft gefährdet wäre. Schließlich sei ebensowenig deutlich, daß oder warum die klagenden Parteien Gefahr laufen würden, Opfer der Einschränkungen der in Artikel 43 vorgesehenen Entschädigungsregel zu werden.

Tatsächlich lehnten die klagenden Parteien sich weniger gegen einen Nachteil auf, den sie erlitten, als vielmehr gegen einen Vorteil, den andere als sie in Anspruch nehmen könnten. Die geforderte Nichtigerklärung würde nämlich nicht zur Folge haben, daß sie nicht oder nicht mehr von den angefochtenen Maßnahmen betroffen wären, sondern, daß andere als sie im gleichen Maße davon betroffen wären.

Auch aus diesem Grund hätten die klagenden Parteien kein Interesse an der Klage (siehe die Urteile Nrn. 38/91 und 43/94).

A.2.3. Die klagenden Parteien weisen den Standpunkt der Flämischen Regierung zurück. Es sei nämlich nicht erforderlich, daß ihre Situation bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der angefochtenen Norm betroffen werde. Es reiche aus, daß die Bürger durch die angefochtene Norm in ihrer Situation direkt und ungünstig betroffen werden könnten.

Aufgrund der langen Frist - bis zu sechs Monate -, die die Gemeinden nötig hätten, um eine offizielle Städtebaubescheinigung auszustellen, seien der zweite bis achte Kläger derzeit materiell nicht in der Lage, eine solche Bescheinigung vorzulegen. Die betreffenden Stadtbauämter der Gemeinden hätten jedoch im Anschluß an Nachforschungen bestätigt, daß die Grundstücke der Betroffenen tatsächlich in Gebieten lägen, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets für die Ausweisung als GEN oder GENO in Frage kommen könnten. Die klagenden Parteien legten in ihrem Erwidierungsschriftsatz diesbezüglich ausführliche Informationen vor.

Damit die Nichtigkeitsklage zulässig sei, genüge es, daß die Kläger glaubhaft machten, daß sie nachteilig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnten. Die Kläger hätten nachgewiesen, daß ein überwiegender Teil ihrer Grundstücke annehmbarerweise für eine Ausweisung als GEN oder GENO in Frage käme. Sie befürchteten, daß diese Grundstücke infolge der verschiedenen Eigentumsbeschränkungen des Dekrets Einkommens- und Wertverluste erleiden würden, für die jedoch kein Ausgleich vorgesehen sei.

Die Flämische Regierung führe nur teilweise die Erwägung des Urteils Nr. 38/91 an, während der Hof auch angeführt habe, der Umstand, daß die klagenden Parteien im Anschluß an die Nichtigerklärung eine neue Aussicht auf eine andere Zuschußverteilung erhalten würden, reiche als Interesse aus. Die klagenden Parteien hätten *mutatis mutandis* ein Interesse daran, die betreffenden Bestimmungen anzufechten, da sie durch die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen eine neue Möglichkeit zur Ausdehnung der Befreiung bezüglich des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise zu einer anderen Entschädigungsregelung bezüglich der verschiedenen Verluste infolge der Aufnahme von Grundstücken in GEN oder GENO erhalten könnten. Die Kläger forderten jedoch nur eine teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, und zwar insofern die vollständige Befreiung vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur für bestimmte Kategorien des Agrarsektors gelte. Dies sei übrigens die einzige Weise, in der sie die Diskriminierung zu ihrem Nachteil durch den Hof prüfen lassen könnten.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.3.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

« indem das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den GEN und GENO aufgrund von Artikel 25 § 3 2° 1) und von Artikel 26 § 3 2° 1) *weder* für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt, in denen im Rahmen von Artikel 15 § 5 Absätze 2 und 4 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel eine Befreiung herrscht, *noch* für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, die unter die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 oder von Artikel 15 §§ 1 bis 4 und § 6 des obengenannten Dekrets fallen, *noch* für die Grundstücke, die allein aus dem Grund, daß sie in der Zeitspanne zwischen der Erklärung 95 und dem Inkrafttreten des Düngemitteldekrets erworben wurden, nicht unter die Anwendung der obenerwähnten Befreiung fallen, außer in gewissen, von der Flämischen Regierung

bestimmten Fällen, wobei die Modalitäten oder Mittel noch im einzelnen festgelegt werden können, ohne jedoch ein vollständig Verbot auferlegen zu können,

während keinerlei vernünftige Rechtfertigung dafür besteht, daß die Befreiung vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur für bestimmte Kategorien des Agrarsektors gilt, so daß ein unvernünftiger Unterschied zwischen den anderen Eigentümern und Bodenbenutzern von in GEN oder GENO gelegenen Immobiliargütern geschaffen wird.»

In GEN oder GENO gelte ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sicherlich müßten Ausnahmen möglich sein. Daher könnten individuelle oder allgemeine Befreiungen gewährt werden. Bestimmte Kategorien des Agrarsektors würden jedoch *per definitionem* freigestellt. Es sei allerdings nicht einzusehen, warum diese vollständige Befreiung bestimmten Kategorien des Agrarsektors vorbehalten bleibe, während andere Eigentümer und Bodenbenutzer eine solche Befreiung nur erhalten würden, nachdem sie hierzu eine individuelle oder allgemeine Freistellung bekommen hätten.

A.3.2. Die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene allgemeine Befreiung betreffe nach Darstellung der Flämischen Regierung die Grundstücke, die in Anwendung des Dekrets vom 23. Januar 1991 von der « Nulldüngungsnorm » freigestellt seien. Dies bilde gleichzeitig die - im übrigen auf der Hand liegende - Rechtfertigung für die Befreiung vom Verbot der Pflanzenschutzmittel. Flächen, die gedüngt werden könnten, hätten keinen oder kaum einen Naturwert, dem daher nicht mit einem Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gedient werden könne. Auch agrartechnisch würde ein solches Verbot für diese Flächen nicht gerechtfertigt sein, weil auf gedüngten Flächen ein viel größerer Bedarf zur Bekämpfung von schädlichen Organismen bestehe. Von einer ungerechtfertigten - *a fortiori* eindeutig ungerechtfertigten - ungleichen Behandlung könne daher nicht die Rede sein.

A.3.3. Die klagenden Parteien bemerken, daß die allgemeine Befreiung vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nach Darstellung der Flämischen Regierung auf « im übrigen auf der Hand liegende » Weise mit den von der Nulldüngungsnorm befreiten Flächen zusammenhänge, sich keineswegs aus den Vorarbeiten ergebe. Die einzig relevante Anmerkung, die die klagenden Parteien in den Vorarbeiten wiedergefunden hätten, bestehe darin, daß der Minister bestimmten Kategorien des Agrarsektors gewisse Garantien habe bieten wollen.

Im Hinblick auf den Erhalt und die Stärkung der Naturwerte gelte seit dem 1. Januar 1998 auf Kulturflächen, die in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten oder Naturschutzgebieten, so wie dies auf den Raumordnungsplänen ausgewiesen sei, gelegen seien, ein Verbot für jegliche Form des Düngens, mit Ausnahme des Düngens durch unmittelbare Ausscheidungen beim Beweiden, wobei ein Besatz mit zwei Großvieheinheiten je Hektar auf Jahresbasis zugelassen werden könne. Bestimmte Kategorien des Agrarsektors, hauptsächlich die Familienviehzüchtereien, würden von der obengenannten Nulldüngungsnorm befreit. Genau diese Kategorie werde durch das angefochtene Dekret vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln befreit, während grundsätzlich in den GEN die Naturfunktion den Vorrang vor allen anderen Funktionen haben müsse und in den GENO die Naturfunktion unter Berücksichtigung der anderen Funktionen gelte. Die Anmerkung der Flämischen Regierung erweise sich daher als eher unangebracht. Insofern aus agrartechnischem Gesichtspunkt davon auszugehen sei, daß gedüngte Flächen einen viel größeren Bedarf an einer Bekämpfung schädlicher Organismen hätten, müßten somit die Flächen, die von der Nulldüngungsnorm befreit seien, einer besonderen Aufsicht unterworfen werden. Es wäre daher logisch gewesen, daß diese Flächen lediglich eine Abweichung vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erhalten könnten durch eine individuelle oder allgemeine Freistellung. Da dies nicht geschehen sei, könne man nicht vernünftigerweise einsehen, daß die gleiche allgemeine Befreiung nicht für Flächen gewährt werde, die nicht von der Nulldüngungsnorm befreit seien.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.4.1. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

« indem gemäß den Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 2 des Dekrets über die Naturerhaltung bei der Berechnung des Kaufpreises des Immobiliargutes der Unterschied im Wert des Immobiliargutes vor der Aufnahme in das VEN und dem Wert nach dessen endgültiger Eingrenzung berücksichtigt wird,

während gemäß den Vorarbeiten die in Artikel 42 des Dekrets über die Naturerhaltung vorgesehene Kaufpflichtregelung auf ähnliche Bestimmungen des Düngemitteldekrets abgestimmt ist und gemäß Artikel 15 § 5 Absatz 9 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel die darin vorgesehene Kaufpflichtregelung auf dem Verkehrswert des betreffenden Immobiliargutes gründet,

so daß infolge dieser unterschiedlichen Behandlung die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verletzt werden. »

Im Laufe der Ausschlußdebatten habe der Minister erklärt, die in Artikel 42 vorgesehene Kaufpflichtregelung sei auf ähnliche Bestimmungen des Düngemitteldekrets abgestimmt. Gemäß Artikel 15 § 5 dieses Dekrets könnten Familienviehzüchtereien, die Eigentümer von in Waldgebieten, in Naturgebieten oder in Naturschutzgebieten gelegenen Kulturflächen seien, die vor 1994 zum Betrieb gehörten, per Einschreibebrief an die «Mestbank» (Düngemittelbank) beantragen, das Verfahren der Kaufverpflichtung auf der Grundlage des *Verkehrswertes* des Grundstückes in die Wege zu leiten. Auch in der Begründung sei die Rede vom *Verkehrswert*. Diese Erklärungen stimmten jedoch nicht überein mit dem Wortlaut des angefochtenen Artikels 42. Es sei im übrigen nicht einzusehen, daß bei der Berechnung des Kaufpreises der Wertunterschied des Immobiliargutes vor und nach seiner endgültigen Aufnahme in das VEN berücksichtigt werde, da dieses Kriterium für die Festlegung der Entschädigung in Betracht zu ziehen sei, jedoch nicht für den Kaufpreis eines Gutes.

A.4.2. Gemäß der Flämischen Regierung sei der Klagegrund faktisch mangelhaft, da Artikel 42 in keiner Weise bestimme, was die klagenden Parteien daraus ableiteten. In der Tat hieße « bei der Berechnung des Kaufpreises wird [...] berücksichtigt » nicht « der Kaufpreis wird durch [...] bestimmt », im Gegenteil. Dieser Kaufpreis werde tatsächlich durch den Verkehrswert des Gutes bestimmt. Es müsse jedoch dem Unterschied im Wert des Immobiliargutes vor der Aufnahme in das VEN und dem Wert nach dessen endgültiger Eingrenzung Rechnung getragen werden, mit anderen Worten: Der Verkehrswert des Gutes müsse so ermittelt werden, als ob es nie in das VEN aufgenommen worden wäre. Der Verkäufer bekomme davon also weder die Vorteile noch die Nachteile zu spüren. Dies wollten die Kläger erreichen, und dies sei der normale Gang der Dinge (siehe beispielsweise Artikel 29 der am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrete über die Raumordnung).

A.4.3. Die klagenden Parteien nähmen in ihrem Erwidierungsschriftsatz zur Kenntnis, daß die Flämische Regierung sich ihrem Standpunkt anschließe. Sie bedauerten lediglich, daß dies nicht in Artikel 42 Absatz 2 des obengenannten Artikels 29 der koordinierten Dekrete geschehen sei. Im übrigen ergebe sich aus den gesamten Vorarbeiten ein Widerspruch zwischen der Zielsetzung und dem Text sowie zwischen den Begriffen Entschädigung und Kaufpreis.

Hinsichtlich des dritten und vierten Klagegrunds

A.5.1. Der dritte Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

« indem Artikel 43 des Dekrets über die Naturerhaltung vorschreibt, daß für die in GEN oder GENO gelegenen Immobiliargüter nur insofern eine Entschädigung beantragt werden kann, als ein Einkommensverlust nachgewiesen werden kann infolge von Maßnahmen, die in diesen Gebieten gelten *gemäß Artikel 25 § 3 2° 1) oder Artikel 26 § 3 2° 1)*,

während, *erster Teil*, die in den Artikeln 25 und 26 des Dekrets über die Naturerhaltung aufgezählten anderen Maßnahmen ebenfalls zu einem Einkommensverlust führen können, ohne daß hierfür eine Entschädigung vorgesehen ist, und keine vernünftige Rechtfertigung zur Begründung dieses Behandlungsunterschieds besteht,

und während, *zweiter Teil*, die Maßnahmen aufgrund der Artikel 13 § 3 und 47 des Dekrets über die Naturerhaltung ihrerseits auch zu Einkommensverlusten führen können, ohne daß eine Entschädigung vorgesehen ist, und erneut keine vernünftige Rechtfertigung zur Begründung dieses Behandlungsunterschieds besteht,

so daß gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen wird. »

Die Obrigkeit sei in jedem Fall bei der Gewährung einer Entschädigung für eigentumseinschränkende Maßnahmen, die sie zum Gemeinwohl auferlege, durch den Gleichheitsgrundsatz gebunden. Insofern der Unterschied bei der Gewährung einer Entschädigung auch objektiv sein möge, sei er gewiß nicht vernünftig gerechtfertigt oder zweckdienlich im Hinblick auf die Zielsetzung. Ob der Einkommensverlust sich aus einer Maßnahme ergebe, die sich auf die Bewirtschaftung des Bodens beziehe, oder die Folge einer Maßnahme sei, die den materiellen Zustand des Bodens betreffe, stelle für den betroffenen Eigentümer oder Bodenbenutzer keinen Unterschied dar. In beiden Fällen erleide man einen Eigentumsverlust durch eigentumseinschränkende Maßnahmen. Sollte der Hof den Standpunkt vertreten, daß der Unterschied bei der Gewährung einer Entschädigung zwischen einerseits Maßnahmen, die sich auf den Betrieb beziehen, und andererseits Maßnahmen, die den materiellen Zustand des Bodens betreffen, dennoch vernünftig gerechtfertigt und zweckdienlich sei, *quod non*, verstoße Artikel 43 immer noch gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern andere eigentumseinschränkende Maßnahmen sich ebenso auf die Nutzung des Bodens und nicht ausschließlich auf dessen materiellen Zustand beziehen könnten (siehe die Maßnahmen der Artikel 13 § 3 und 47), ohne daß sie jedoch für eine Entschädigung seitens der Obrigkeit in Frage kämen.

A.5.2. Der vierte Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem gemäß Artikel 43 des Dekrets über die Naturerhaltung nur der *Einkommensverlust* Anlaß zu einer Entschädigung gibt,

während keinerlei vernünftige Rechtfertigung dafür besteht, nur einen Einkommensverlust zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu berücksichtigen, da *jeder* Verlust - also auch ein Wertverlust - infolge der eigentumseinschränkenden Maßnahmen in GEN oder GENO einen Schaden verursacht, so daß gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen wird. »

Im vorliegenden Fall könne auf Artikel 18 letzter Absatz des Dekrets vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz verwiesen werden. Die Zusammenlegung von Maßnahmen, die durch das Dekret über die Naturerhaltung für Immobiliargüter auferlegt würden, führe darüber hinaus zu einer Regelung der Benutzung von Eigentum, die so weitreichend sei, daß sie als eine *de-facto*-Enteignung anzusehen sei. Aus diesem Grund sei die Schadensersatzregelung im obengenannten Dekret vorgesehen (siehe auch Urteil Nr. 50/93). Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits Eigentümern und anderen Betroffenen im Dekret über die Naturerhaltung, für die keine Entschädigung vorgesehen werde, und andererseits den Eigentümern und anderen Betroffenen in dem anderen Dekret sei nicht vernünftig gerechtfertigt und verstoße gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

A.5.3. Nach Darstellung der Flämischen Regierung übersähen die klagenden Parteien, daß das Dekret vom 21. Oktober 1997 verschiedene Ausgleichssysteme enthalte. Das erste werde zwar mit ihrem zweiten Klagegrund bemängelt, doch im Rahmen ihres dritten und vierten Klagegrundes würden sie es nicht mehr aufgreifen, obschon dieses System die Einschränkungen des zweiten Systems rechtfertige.

Ein Eigentümer, dessen Bodenwert ernsthaft herabgesetzt werde oder dessen bestehende Betriebsführung ernsthaft gefährdet werde im Anschluß an eine Ausweisung als GEN oder GENO, könne vorerst von der Flämischen Region den Kauf dieses Gutes fordern. Anschließend könne aufgrund von Artikel 43 des Dekrets derjenige, der einen Einkommensverlust durch das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erleide, eine Entschädigung erhalten. Diese letztere Möglichkeit dürfe also nicht getrennt betrachtet werden, sondern sie stelle nur eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme dar. Mit anderen Worten: Auch dem Einkommensverlust, der durch andere einschränkende Maßnahmen als das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verursacht werde - sei es unter der Bedingung, daß sie die Existenz der bestehenden Betriebsführung gefährdeten - oder einer Wertminderung - sei es, daß sie ernsthaft sein müsse - könne im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien entsprochen werden, allerdings nicht in Anwendung von Artikel 43, sondern aufgrund von Artikel 42. Diesbezüglich entbehrten der dritte und vierte Klagegrund also einer faktischen Grundlage.

Die Unterschiede zwischen den beiden Systemen - die nicht angefochten würden - seien zweifellos gerechtfertigt und verhältnismäßig: Kauf des Gutes durch die Obrigkeit im Falle einer ernsthaften Wertminderung

oder eines Einkommensverlustes, während der durch das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verursachte Einkommensverlust lediglich ausgeglichen werde.

Im übrigen bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und den anderen, aufgrund der Artikel 25 und 26 verbotenen Handlungen. Diese letztgenannten Beschränkungen seien « materieller » Art und untrennbar mit der « grünen » Zweckbestimmung in den Raumordnungsplänen, die in das VEN aufgenommenen Flächen notwendigerweise entsprechen müßten, verbunden. Dies sei genau die Tragweite des Zitats der klagenden Parteien aus den Vorarbeiten, wobei sie jedoch nicht anführten, daß diese Rechtfertigung zur Zurücknahme eines Abänderungsantrags, der auf das gleiche hinausgelaufen sei wie ihr Klagegrund, geführt habe.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß derjenige, der Opfer des Verbotes der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sei, *ipso facto* - da er andernfalls in den Genuß der allgemeinen Befreiung von diesem Verbot gelangen würde - gleichzeitig die Nachteile der Düngebeschränkungen aufgrund des Dekrets vom 23. Januar 1991 erleide. Auch dies rechtfertige die zusätzliche Ausgleichsmaßnahme von Artikel 43.

A.5.4. Die klagenden Parteien seien der Ansicht, dem Standpunkt der Flämischen Regierung sei nicht zu folgen.

Die Ausgleichsregelung der Artikel 42 und 43 betreffe grundsätzlich unterschiedliche Situationen. Die Flämische Regierung gehe nicht auf die Beschwerden der klagenden Parteien gegen Artikel 43 ein. Wenn die Obrigkeit beschließe, nicht ernsthafte Einkommenseinbußen zu entschädigen, müsse sie alle nicht ernsthaften Einkommenseinbußen ausgleichen, und nicht nur den Einkommensverlust infolge des Verbots von Pflanzenschutzmitteln. Die Flämische Regierung erläutere nicht, warum die Unterscheidung, die im vorliegenden Fall bei der Gewährung einer Entschädigung zwischen einerseits Maßnahmen, die den materiellen Zustand des Bodens betreffen, und andererseits Maßnahmen, die sich auf die Bewirtschaftung des Bodens beziehen, gemacht werde, vernünftig gerechtfertigt sein soll.

Die Flämische Regierung gehe ebenfalls nicht auf die Argumente ein, die die klagenden Parteien in der Erläuterung des vierten Klagegrundes angeführt hätten.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, daß keine der klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse nachweise, um die Nichtigerklärung der durch sie angefochtenen Bestimmungen zu beantragen.

B.2.1. Die erste klagende Partei, die VoE De Vlaamse Landeigendom, verfolgt laut Artikel 3 ihrer am 20. Januar 1994 in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Satzung den Zweck « der Förderung und Verteidigung der gemeinsamen Interessen ihrer gesamten Mitglieder im Zusammenhang mit ihren Rechten auf Immobiliargüter im weitesten Sinne des Wortes ». Gemäß dieser Bestimmung kann die Vereinigung hierzu alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang zu ihrem Zweck stehen.

B.2.2. Der somit festgelegte Vereinigungszweck weist eine besondere Beschaffenheit auf und unterscheidet sich sowohl vom allgemeinen Interesse als auch von den eigenen individuellen Interessen der Vereinigungsmitglieder. Der Vereinigungszweck wird entsprechend den der Klageschrift beigefügten Belegen dauerhaft verfolgt.

Die klagende Partei weist nach, daß zumindest ein Teil des Eigentums der Kategorien von Personen, deren Interessen sie gemäß ihrem Vereinigungszweck verteidigt, für eine Aufnahme in das « Flämische Ökologische Netz » als « Große Natureinheit » oder als « Große, in der Entwicklung

befindliche Natureinheit » in Frage kommt. Die Vereinigung hat ein Interesse daran, die Einschränkungen, die das Dekret in bezug auf die Verwendung der in diesen Gebieten gelegenen Immobiliargüter einführt, sowie die Vorschriften in bezug auf die Bestimmung des Wertes dieser Güter im Rahmen der Kaufverpflichtung und die Regelung für die Entschädigung der Einkommenseinbußen infolge dieser Einschränkungen anzufechten.

B.3.1. Der zweite und der dritte Kläger sind Eigentümer von Wald- und Heideflächen in ungeteiltem Eigentum. Der vierte Kläger ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die für Reitpferde benutzt werden. Der fünfte Kläger ist Eigentümer von Grundstücken, die in einer an ein Naturschutzgebiet grenzenden Pufferzone gelegen sind. Der sechste Kläger und der siebte Kläger sind Eigentümer von Waldgrundstücken, Weideland und Mähwiesen. Der achte Kläger ist Eigentümer von Waldgrundstücken.

B.3.2. Diese Parteien beweisen, insbesondere anhand von Angaben in ihrem Erwidierungsschriftsatz, daß zumindest ein Teil ihres Eigentums für eine Aufnahme in das «Flämische Ökologische Netz » in Frage kommt. Infolgedessen weisen auch sie das erforderliche Interesse auf, um die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, die ihre Situation direkt und ungünstig betreffen können, selbst wenn ihr Eigentum mangels einer weiteren Ausführung des Dekrets derzeit noch nicht den angefochtenen Maßnahmen unterliegt.

B.4. Die von der Flämischen Regierung geltend gemachten Unzulässigkeitseinreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.5.1. Im ersten, aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund fordern die klagenden Parteien die teilweise Nichtigkeitserklärung der Artikel 25 § 3 2° 1) und 26 § 3 2° 1) des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die

Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, da diese Bestimmungen ohne vernünftige Rechtfertigung eine allgemeine Befreiung vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur für bestimmte Kategorien des Agrarsektors und nicht für andere Eigentümer und Grundstücksbenutzer von Immobiliargütern in den betreffenden Gebieten gewähren würden.

B.5.2. Die teilweise angefochtenen Artikel 25 und 26 sind in Abschnitt 1 von Kapitel V des Dekrets enthalten. Dieser Abschnitt bezieht sich auf das « Flämische Ökologische Netz » (VEN).

Das « Flämische Ökologische Netz » ist ein kohärentes und organisiertes Ganzes von Gebieten des offenen Raumes, in dem eine spezifische Naturerhaltungspolitik geführt wird. Es wird abgegrenzt durch die Flämische Regierung unter Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 20 sowie gemäß den in den Artikeln 21 bis 24 und 30 des Dekrets angeführten Verfahren. Es wird 125.000 Hektar umfassen und besteht einerseits aus « Großen Natureinheiten » (GEN) und andererseits aus « Großen, in der Entwicklung befindlichen Natureinheiten » (GENO) (Artikel 17).

Im VEN gelten eine Reihe von Maßnahmen und Einschränkungen. Neben den Maßnahmen, die für beide Teile des VEN gelten (die Artikel 18 und 19), legen die Artikel 25 und 26 die Maßnahmen, die ergriffen werden können, sowie die Einschränkungen, die in den GEN beziehungsweise den GENO gelten, fest.

B.5.3. Die Artikel 25 § 3 2° 1) und 26 § 3 2° 1) bestimmen in bezug auf die GEN beziehungsweise die GENO, daß es verboten ist, in diesen Gebieten Pflanzenschutzmittel zu verwenden, vorbehaltlich individueller Befreiungen durch die Verwaltung für Naturerhaltung oder allgemeiner Befreiungen, die in dem für die betreffenden GEN oder GENO genehmigten Naturleitplan vorgesehen sind.

Die beiden Bestimmungen fügen jedoch unmittelbar hinzu:

« Dieses Verbot gilt weder für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, in denen im Rahmen von Artikel 15 § 5 Absätze 2 und 4 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel eine Befreiung gilt, noch für die Parzellen von landwirtschaftlichen Betrieben, die unter die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 oder von

Artikel 15 §§ 1 bis 4 und 6 des vorstehend erwähnten Dekrets fallen, noch für die Grundstücke, die allein wegen der Tatsache, daß sie in der Zeit zwischen der Erklärung 95 und dem Inkrafttreten des Düngemitteldekrets erworben wurden, nicht in den Anwendungsbereich der vorstehend erwähnten Befreiung fallen, außer in gewissen, von der Flämischen Regierung bestimmten Fällen, wobei die Modalitäten oder Mittel präzisiert werden können, ohne jedoch ein vollständiges Verbot auferlegen zu können. »

Diese Bestimmung bezieht sich auf verschiedene Kategorien von Kulturflächen der landwirtschaftlichen Betriebe. Der erste Satzteil verweist auf zwei Kategorien von Kulturflächen von bestimmten Arten landwirtschaftlicher Betriebe, die im Rahmen des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel in den Vorteil unterschiedlicher Befreiungen vom Düngeverbot in bestimmten Wald- und Naturgebieten gelangen. Mit Ausnahme der durch Hinweis auf Artikel 14 des vorstehend erwähnten Dekrets vorgesehenen Kulturflächen - der alle Kulturflächen im Sinne von Artikel 2 2° des genannten Dekrets betrifft, vorbehaltlich derjenigen, für die aufgrund von Artikel 15 des Dekrets strengere Normen gelten - sind im zweiten Satzteil die Kulturflächen von landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen, für die aufgrund ihrer Funktion, ihrer Zweckbestimmung oder ihres Maßes an Verunreinigung strengere Düngevorschriften oder ein Düngeverbot gelten. Der dritte Satzteil bezieht sich auf die Kulturflächen von landwirtschaftlichen Betrieben, für die, obwohl sie alle anderen darin enthaltenen Bedingungen erfüllen, nicht die in Artikel 15 § 5 Absätze 2 und 4 des genannten Dekrets angeführten Befreiungen gelten können, weil sie in dem Zeitraum «zwischen der Erklärung 95 und dem Inkrafttreten des Düngemitteldekrets », das heißt zwischen dem 15. März 1995 und dem 1. Januar 1996, erworben wurden (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/5, S. 3).

Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß die im letzten Satzteil erwähnte Zuständigkeit der Flämischen Regierung sich auf alle vorstehend angeführten Kategorien von Kulturflächen erstreckt (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/1, SS. 14 und 221; Nr. 690/5, S. 3; Nr. 690/9, S. 34).

B.5.4. Die erwähnte Ausnahmebestimmung zielt darauf ab, eine Verbindung zu schaffen zwischen dem Dekret über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, das die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt, und dem Düngemitteldekret, das die Verwendung von Düngemitteln regelt.

Im Laufe der Vorarbeiten zum Dekret erklärte der Minister diesbezüglich:

« Darin ist für bestimmte Bodenflächen ausdrücklich eine Befreiung vorgesehen. Durch die Tatsache, daß sie im Dekret angeführt sind, werden Mißverständnisse ausgeschlossen und den Benutzern der Parzellen bereits jetzt vor der Verabschiedung der Ausführungserlasse gewisse Garantien verliehen. [...] Die Möglichkeit, in diesen Gebieten differenziert zu handeln, ist im Düngemitteldekret vorgesehen und wird in diesem Dekretsentwurf wiederholt. » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/9, S. 34)

B.5.5. In ihrem Schriftsatz führt die Flämische Regierung an, daß die in die angefochtene Bestimmung aufgenommene Beschreibung sich auf die Bodenflächen bezieht, für die in Anwendung des Düngemitteldekrets eine Befreiung von der «Nulldüngungsnorm» besteht, und daß dies unter anderem die Rechtfertigung für die Befreiung vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt.

B.5.6. Mit der Flämischen Regierung kann davon ausgegangen werden, daß es nicht offensichtlich unvernünftig ist, von dem grundsätzlichen Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Kulturflächen von in GEN oder in GENO gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben abzuweichen in den Fällen, in denen diese Bodenflächen gemäß dem Düngemitteldekret gedüngt werden können, während für andere Bodenflächen nur eine individuelle oder allgemeine Befreiung zeitweiliger Art auf der Grundlage von Erwägungen der Naturerhaltung, als Übergangsmaßnahme oder im Sinne der Naturerziehung erteilt werden kann (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/1, S. 14), da die Flämische Regierung in Anwendung des letzten Satzteils der angefochtenen Bestimmung darauf achten muß, daß somit die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Natur und der natürlichen Lebensräume vorzugsweise im Verhältnis zu den anderen Funktionen, wenn es sich um in GEN gelegene Bodenflächen handelt (Artikel 25 § 1), oder, unter Berücksichtigung der übrigen Funktionen, wenn es sich um in GENO gelegene Bodenflächen handelt (Artikel 26 § 1), nicht gefährdet werden.

B.5.7. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.6.1. Im zweiten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, beantragen die klagenden Parteien die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 42 Absatz 2 des Dekrets, weil diese Bestimmung ohne vernünftige Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied zwischen den Eigentümern der in dieser Bestimmung vorgesehenen Grundstücken und den Eigentümern von in Artikel 15 § 5 Absatz 9 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel vorgesehenen Grundstücken einführen würde.

B.6.2. Mit der Flämischen Regierung ist festzustellen, daß die angefochtene Bestimmung nicht den von den klagenden Parteien bemängelten Behandlungsunterschied einführt. Artikel 42 Absatz 2 dritter Satz ist falsch formuliert; aus den Vorarbeiten (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/1, S. 19) geht hervor, daß der Dekretgeber beabsichtigt, daß bei der Berechnung des Kaufpreises dem Verkaufswert des betreffenden Eigentums Rechnung getragen wird und daß Artikel 42 Absatz 2 dritter Satz nur verdeutlichen soll, daß es sich um den Wert des Eigentums vor dessen Aufnahme in das VEN handelt. Der gleiche Wert muß in Artikel 15 § 5 Absatz 9 des erwähnten Dekrets vom 23. Januar 1991 angewandt werden (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/9, S. 47).

B.6.3. Der Klagegrund entbehrt einer Grundlage.

Hinsichtlich des dritten und vierten Klagegrunds

B.7.1. Im dritten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, beantragen die Parteien die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 43 des Dekrets, weil ohne vernünftige Rechtfertigung zwar der Einkommensverlust infolge des Verbotes der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den GEN oder GENO entschädigt wird, jedoch weder der Einkommensverlust infolge anderer, in den Artikeln 25 und 26 des Dekrets vorgesehener Maßnahmen noch infolge der in den Artikeln 13 § 3 und 47 vorgesehenen Maßnahmen.

Im vierten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet ist, beantragen die klagenden Parteien die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 43 des Dekrets, weil ohne vernünftige Rechtfertigung nur der Einkommensverlust berücksichtigt werden würde, andere Verluste infolge der eigentums einschränkenden Maßnahmen in den GEN und GENO jedoch nicht.

B.7.2. Die klagenden Parteien vergleichen die Entschädigungsregelung oder deren Nichtvorhandensein für Verluste unterschiedlicher Art, die infolge von im Dekret vorgesehenen Maßnahmen unterschiedlicher Art entstehen würden.

Artikel 13 bezieht sich auf die ausführlicher in den Paragraphen 1 und 2 dieser Bestimmung erläuterten Maßnahmen der Naturerhaltung, die von der Flämischen Regierung zugunsten der bestehenden Natur ergriffen werden können, ungeachtet der Zweckbestimmung des Gebietes, sowie für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume in den Grün-, Park-, Puffer- und Waldgebieten. Diese Maßnahmen können auf die Stimulierung der Naturpflege, des Unterhalts, der Naturentwicklung ausgerichtet sein und im Rahmen des Haushaltes eine finanzielle Regelung festlegen (§ 2). Gemäß Artikel 9 des Dekrets können diese Maßnahmen Einschränkungen auferlegen, jedoch keine «Dienstbarkeiten festlegen, die im absoluten Sinne Arbeiten oder Handlungen verbieten oder unmöglich machen, die den in der Raumordnung geltenden Ausführungsplänen entsprechen, und auch nicht im absoluten Sinne die Verwirklichung dieser Pläne und ihrer Zweckbestimmungsvorschriften verhindern» (Absatz 1). Diese Maßnahmen können ebensowenig «die Betriebsführung und den Kulturplan gemäß der raumordnerischen Zweckbestimmung» regeln, mit Ausnahme des «historisch ständigen Graslandes» in bestimmten, namentlich erwähnten Gebieten (Absätze 2 und 3). Sie können jedoch Einschränkungen in der Art auferlegen, wie sie im zweiten Satz von Absatz 1 dieser Bestimmung erwähnt sind.

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen sind als von der Obrigkeit zum Gemeinwohl auferlegte Einschränkungen des Eigentumsrechts zu betrachten, die nicht dazu führen, daß sie zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil diese Maßnahmen durch ihre Beschaffenheit und durch die vorgesehenen Garantien vernünftigerweise und allgemein betrachtet nicht als solche

angesehen werden können, die unverhältnismäßige Folgen für die Eigentümer der Bodenflächen, auf denen diese Maßnahmen Anwendung finden sollen, haben könnten.

B.7.3.1. Die Artikel 25 und 26 betreffen die Maßnahmen, die von der Flämischen Regierung in bezug auf das Eigentum ergriffen werden können, das in GEN beziehungsweise GENO aufgenommen wird (§ 1), und die Maßnahmen, die dort, mit Ausnahme einer individuellen oder allgemeinen Befreiung, aufgrund des Dekrets selbst gelten (§ 3 2°). Bezüglich dieser Maßnahmen gelten nicht die in Artikel 9 des Dekrets angeführten Einschränkungen, so daß sie grundsätzlich weitergehend sind oder sein können als diejenigen, die in Artikel 13 vorgesehen sind, ohne daß sie aus diesem Grund eine Eigentumsentziehung im Sinne der obenerwähnten Konvention darstellen würden.

Das Dekret enthält diesbezüglich zwei verschiedene Ausgleichsmaßnahmen.

B.7.3.2. Artikel 42 gewährt den Eigentümern von Immobiliargütern, die nachweisen, daß diese Bodenflächen infolge der Aufnahme in GEN oder GENO eine ernsthafte Wertminderung erfahren, oder die nachweisen, daß infolge dieser Aufnahme die Lebensfähigkeit der bestehenden Betriebsführung ernsthaft gefährdet wird, das Recht, deren Kauf durch die Flämische Region auf der Grundlage des Verkaufswertes des Gutes vor dessen Aufnahme in GEN oder GENO zu fordern. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann man sich nicht mehr auf Planschäden, Vermögensverlust, Schadensersatz oder eine andere Kaufpflicht seitens der Flämischen Region für das betreffende Immobiliargut berufen.

Da die Aufnahme in GEN oder GENO nicht mit einer Eigentumsentziehung gleichzustellen ist, obliegt es dem Dekretgeber zu beurteilen, ob in den obenerwähnten Fällen eine Entschädigung durch den Kauf zum Verkaufswert zweckdienlich oder wünschenswert ist. Da diese Regelung für jede ernsthafte Wertminderung infolge der Aufnahme eines Immobiliargutes in GEN oder GENO und für jede bei der Abgrenzung von GEN oder GENO bestehende Betriebsführung (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/9, S. 48), die dadurch ernsthaft gefährdet wird, ohne irgendeinen Unterschied gilt, kann sie nur schwerlich als im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des obenerwähnten Protokolls, stehend angesehen werden.

B.7.3.3. Gemäß Artikel 43, der mit dem dritten und vierten Klagegrund angefochten wird, kann von der Flämischen Region insofern eine Entschädigung gefordert werden, als ein Einkommensverlust infolge der in den Artikeln 25 § 3 2° 1) oder 26 § 3 2° 1) vorgesehenen Maßnahmen nachgewiesen wird, das heißt infolge des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Einkommensverluste infolge anderer in diesen Bestimmungen vorgesehener oder aufgrund dieser Bestimmungen ergriffener Maßnahmen sowie weitere, nicht in Artikel 42 vorgesehene Verluste kommen jedoch nicht für eine Entschädigung in Betracht.

Es obliegt dem Dekretgeber zu beurteilen, ob die infolge der von ihm eingeführten eigentumsbeschränkenden Maßnahmen des Gemeinwohls durch Privatpersonen erlittene Verluste, die nicht die in Artikel 42 (B.7.3.2) angeführte ernsthafte Beschaffenheit aufweisen, für eine Entschädigung in Frage kommen müssen oder nicht.

Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung des Dekretgebers, nur Einkommensverluste zu entschädigen - das heißt Verluste in einem Beruf oder in einem Betrieb, weil die Produktivität bereits vorher dazu bestimmten Bodenflächen durch die eigentumseinschränkenden Maßnahmen sinken würde -, und nicht Verluste anderer Art, die auftreten könnten, nicht offensichtlich unvernünftig.

B.7.3.4. Die Entscheidung des Dekretgebers, nur Einkommensverluste infolge des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Entschädigung zu berücksichtigen, und nicht die Einkommensverluste, die sich aus den anderen, in den Artikeln 25 und 26 § 3 2° vorgesehenen einschränkenden Maßnahmen ergeben können, beruht auf einem objektiven Kriterium und entbehrt ebensowenig einer vernünftigen Rechtfertigung. Die erstgenannten Einkommensverluste sind, ebenso wie diejenigen infolge der Einschränkung oder des Verbots der Verwendung von Düngemitteln, die Folge eines Eingreifens in eine bisher als erlaubt betrachtete Weise der Betriebsführung. Die anderen einschränkenden Maßnahmen dienen hingegen dazu, den bestehenden materiellen Zustand des betreffenden Gebietes aus dem Gesichtspunkt der Naturerhaltung sich nicht weiter verschlechtern zu lassen (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/9, SS. 48-49). Sie greifen nicht in die

bestehende Betriebsführung ein, können jedoch nur zur Folge haben, daß eine bestimmte, durch die Eigentümer oder Betreiber der betreffenden Bodenflächen gewünschte Änderung der Betriebsführung verhindert werden könnte.

B.7.4. Schließlich verweisen die klagenden Parteien auf Artikel 47. Dieser Artikel bezieht sich auf die Naturgestaltungsprojekte, die von der Flämischen Regierung unter gewissen Bedingungen in bestimmten Gebieten beschlossen werden können. Es handelt sich im einzelnen um von der Flämischen Regierung festzulegende Maßnahmen und Gestaltungsarbeiten der in Paragraph 2 dieser Bestimmung erwähnten Art, die auf eine optimale Gestaltung eines Gebietes im Hinblick auf die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Natur sowie der natürlichen Lebensräume ausgerichtet sind. Diese Bestimmung, die noch im einzelnen der Ausführung bedarf, betrifft eine sehr spezifische Situation, wobei die Obrigkeit selbst zur tatsächlichen Verwirklichung des VEN in Grün- und Waldgebieten übergeht.

Die klagenden Parteien führen nicht an, und der Hof sieht nicht ein, in welcher Hinsicht das Fehlen einer spezifischen Entschädigungsregelung im Zusammenhang mit dieser Bestimmung diskriminierend sein soll in bezug auf die Bestimmungen von Artikel 43, um so mehr als Artikel 47 den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 nicht Abbruch tut.

B.7.5. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève